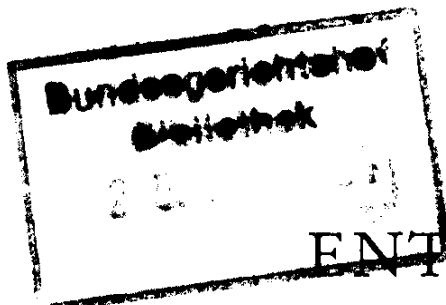


Ch (Handbild)

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

89. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
11. 17. XI. 83 III ZR 194/82	a) Führt der Gerichtsvollzieher eine Arrestpfändung für einen Gläubiger durch, der nach § 8 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit ist, und lagert er die gepfändeten Sachen mit erheblichem Kostenaufwand bei einem Dritten ein, so kann er den Lagervertrag als bevollmächtigter Vertreter des Justizfiskus schließen (Abweichung von RGZ 145, 204). b) Für den Anspruch auf Lagergeld nach § 420 HGB gilt, wenn das Lagergeld vereinbarungsgemäß nach bestimmten Zeitabschnitten berechnet und fällig wird, die 4jährige Verjährungsfrist des § 197 BGB.	82
12. 22. XI. 83 KZR 22/82	Zur Frage der Bindung des aufgrund einer Aussetzung des Hauptsacheprozesses nach § 96 Abs. 2 GWB angerufenen Kartellgerichts an eine Vertragsauslegung durch das Hauptsachegericht. («Stangenlademagazine»)	88
13. 22. XI. 83 VI ZR 85/82	a) Auch die falsche oder unvollständige Beratung der Mutter während der Frühschwangerschaft über Möglichkeiten zur Früherkennung von Schädigungen der Leibesfrucht, die den Wunsch der Mutter auf Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt hätten, kann einen Anspruch der Eltern gegen den Arzt auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen für das mit körperlichen oder geistigen Behinderungen geborene Kind begründen. b) Die Beweislast dafür, daß die Mutter nach umfassender und richtiger Beratung sich nicht für eine pränatale Untersuchung der Leibesfrucht auf etwaige Schädigungen und sich nach einem etwaigen ungünstigen Ergebnis nicht für den Abbruch der Schwangerschaft entschieden hätte, obliegt dem Arzt. c) Der Arzt hat den gesamten Unterhaltsbedarf für das geschädigte Kind zu ersetzen; der Ersatzanspruch besteht jedoch dann nicht, wenn sich die Gefahr einer nicht behebbaren, schwerwiegenden Schädigung des Kindes, die der Mutter nach strafrechtlichen Grundsätzen einen Schwangerschaftsabbruch erlaubt hätte, nicht verwirklicht hat (Ergänzung zu BGHZ 86, 240).	95

Nr.		Seite
14. 23. XI. 83 IV b ZB 21/82	Einkünfte eines Ehegatten aus einer zwischen Trennung und Scheidung aufgenommenen Erwerbstätigkeit wirken sich auf das Maß des (ehelichen und nachehelichen) Unterhalts nur aus, wenn die Erwerbstätigkeit auch ohne die Trennung der Ehegatten aufgenommen worden wäre.	108
15. 23. XI. 83 IV b ZB 6/82	Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich unterliegt nicht deshalb der Wiederaufnahme nach § 580 Nr. 6 oder Nr. 7 b ZPO, weil eine nach § 53 b Abs. 2 Satz 2 FGG eingeholte Auskunft eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, auf der die Entscheidung beruht, später widerrufen und durch eine neue ersetzt wird.	114
16. 24. XI. 83 IX ZR 93/82	Hat in einer Kindschaftssache nach § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO das Gericht die gemäß § 640 e ZPO notwendige Beiladung des am Rechtsstreit nicht als Partei beteiligten Elternteils unterlassen und im Verlaufe des Verfahrens nicht nachgeholt, muß sein Urteil diesem auch dann zugestellt werden, wenn er dem Rechtsstreit nicht beigetreten war.	121
17. 30. XI. 83 VIII ZR 190/82	Gibt der Käufer eines Kraftfahrzeugs für einen Teil des Kaufpreises seinen Gebrauchtwagen an Erfüllung Statt in Zahlung, so kann er im Falle der Wandelung des Kaufvertrages — außer dem in bar geleisteten Kaufpreisteil — nicht den für seinen Altwagen auf den Kaufpreis angerechneten Geldbetrag, sondern nur den in Zahlung gegebenen Altwagen selbst zurückverlangen. . . .	126
18. 1. XII. 83 IX ZR 41/83	Hausrat, der nach der Hausratsverordnung verteilt werden kann, unterliegt nicht dem Zugewinnausgleich. Auf ihn erstreckt sich die Auskunftspflicht aus § 1379 BGB nicht.	137